

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 23.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/A-M
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 118/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Einführung einer verpflichtenden Mund-Nasen-Bedeckung
- Ausweitung der Sonntagsöffnung wird verlängert
- Erlass des Wirtschaftsministeriums zum Schornsteinfegerwesen verlängert
- Ausnahmegewilligungen bei Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten
- Klarstellungen zur zulässigen Verkaufsfläche, Kontrollkräften und Straßenmusikern

Einführung einer verpflichtenden Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Nahverkehr und in Geschäften

Wie bereits über die Medien angekündigt, hat die Landesregierung am 22. April 2020 die Rahmenbedingungen einer verpflichtenden Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Nahverkehr und in Geschäften beschlossen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Taxen sowie beim Betreten von Geschäften soll ab dem 29. April 2020 gelten. Die genaue rechtliche Regelung hierzu wird am 24. April 2020 von der Landesregierung beschlossen.

Bekannt gegeben hat die Landesregierung bereits folgende Rahmenbedingungen:

- Mund-Nasen-Bedeckungen können dabei aus Stoff genähte Bedeckungen oder auch Schals, Tücher, Buffs (Schlauchschal) und anderweitige Stoffzuschnitte sein, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.
- Beim Tragen ist darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den genannten Bereichen bedeckt bleiben.
- Stoff-Schutzbedeckungen sollten nach Gebrauch heiß gewaschen werden.
- Zu den Bereichen im Einzelhandel, bei denen eine Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen soll, gehören auch die überdachten Flächen von Einkaufs-

zentren und Verkaufs- oder Diensträume von Handwerkern.

- Ausgenommen von der Pflicht sollen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, das Fahrpersonal im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und das Fahrpersonal von Taxen bei einer Taxifahrt sein. Außerdem sollen Personen von der Pflicht ausgenommen sein, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies entsprechend durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine der Ausnahmen zutreffen, ist das Betreten oder Nutzung der Geschäfte oder des ÖPNV-Angebote nicht gestattet. Ein Bußgeld ist bislang nicht vorgesehen, aber Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung dürfen die Räumlichkeiten oder die Angebote nicht betreten bzw. nutzen.

Informationen zum Tragen von Mund-, Nasen-Bedeckung hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in einem Merkblatt zusammengestellt. Dieses ist als **Anlage 1** beigefügt.

Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Das Bundeskanzleramt und die Staatskanzleien der Länder haben am 21. April 2020 Verabredungen über die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes getroffen. Dieser Beschluss ist als **Anlage 2** beigefügt. Daraus sind insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen hervorzuheben:

- Der Umfang der von den Gesundheitsämtern erwarteten Datenmeldungen zur Beurteilung der Ausbruchsentwicklung soll erweitert werden.
- Bei bestätigten Infektionen und bei begründeten Verdachtsfällen soll eine schnellstmögliche und umfassende Nachverfolgung aller Kontaktpersonen erreicht werden.
- Die Präventionsmaßnahmen bei all diesen Kontaktpersonen sollen erweitert werden. Dafür werden die Kontaktpersonen künftig in zwei Kategorien eingeteilt.
 - Kategorie I: Kontaktpersonen mit einem höheren Infektionsrisiko = mindestens 15 Minuten Gesichtskontakt oder direkter Kontakt zu Körperflüssigkeiten infizierter Personen: Anordnung von 14-tägiger häuslicher Absonderung und 14 Tage lang tägliche Meldung des Gesundheitszustandes an das Gesundheitsamt.
 - Kategorie II: Kontaktpersonen mit einem geringerem Infektionsrisiko = weniger als 15 Minuten Gesichtskontakt, aber bspw. Aufenthalt im selben Raum: Anforderung einer Kontaktreduzierung zu Dritten, 14 Tage lang eigene Überwachung des Gesundheitszustandes.

Dafür werden bei den Gesundheitsämtern größere Kontaktnachverfolgungsteams aus fünf Personen pro 20.000 Einwohner aufgebaut. In besonders betroffenen Gebieten können diese durch zusätzliche Teams der Länder verstärkt werden. Bei weiterem Bedarf kann auch die Bundeswehr mit geschultem Personal unterstützen. Darüber hinaus werden durch das Robert-Koch-Institut 105 mobile Teams von fünf Personen zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden aufgebaut.

Ausweitung der Sonntagsöffnung wird verlängert

Per Erlass an die Kreise hat die Landesregierung am 22. April 2020 die Regelung zur Öffnung von bestimmten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (siehe info-intern Nr. 76/20 und Nr. 83/20) bis zum 3. Mai 2020 verlängert.

Demnach sollen die Kreise per Allgemeinverfügung Ausnahmen dahingehend bewilligen, dass die nach der neuesten SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes für die Öffnung zulässigen Verkaufsstellen an Sonntagen in der Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr öffnen dürfen, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Am 1. Mai 2020 dürfen diese Verkaufsstellen also nicht öffnen. Die ohnehin bestehenden Sonderregelungen zur Öffnung an Sonn- und Feiertagen z. B. für Blumen, Backwaren, Apotheken und Tankstellen gelten unverändert fort, werden hierdurch also auch nicht ausgeweitet. Der entsprechende Erlass des Wirtschaftsministeriums ist als **Anlage 3** beigefügt. Es ist davon auszugehen, dass die Kreise auf dieser Grundlage kurzfristig eigene Allgemeinverfügungen erlassen.

Erlass des Wirtschaftsministeriums zum Schornsteinfegerwesen verlängert

Der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 18. März 2020 mit Regelungen für den Fall, dass Eigentümer dem Schornsteinfeger den Zutritt für die Verrichtung der Schornsteinfegerarbeiten verweigern, wurde vom Wirtschaftsministerium am 22. April 2020 bis zum 8. Mai 2020 verlängert. Der ansonsten inhaltsgleiche Erlass ist als **Anlage 4** beigefügt.

Ausnahmebewilligungen bei Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten

Die von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord am 19. März geschaffenen und am 1. April 2020 aktualisierten und ausgeweiteten Ausnahmebewilligungen bei Sonntagsarbeit und Höchstarbeitszeit (siehe info-intern Nr. 77/20 und Nr. 90/20) sind am 19. April 2020 ausgelaufen. Sie wurden einerseits ersetzt durch die Covid-19-Arbeitszeitverordnung des Bundes (siehe info-intern Nr. 112/20). Diese wurde andererseits durch eine Allgemeinverfügung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord vom 20. April 2020 ergänzt. Gemäß dieser Allgemeinverfügung kann die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten. Außerdem ist die Verkürzung bestimmter Ruhezeiten zulässig. Auch weitere Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen sind zulässig. Die Details ergeben sich aus der Ausnahmebewilligung, die als **Anlage 5** beigefügt ist.

Klarstellungen zur zulässigen Verkaufsfläche, Kontrollkräften und Straßenmusikern

Das Wirtschaftsministerium hat zu der neuen SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes vom 18.04.2020 auf Fragen einzelner Gesundheitsbehörden folgende Klarstellung vorgenommen:

- Zulässige Verkaufsfläche von 800 m²:
 - Es ist nicht zulässig, in einem Geschäft einen Bereich von 800 m² abzugrenzen und den Kunden weitere Waren von außerhalb des abgegrenzten Bereiches zu holen und zu zeigen. Die Reduzierung der Verkaufsfläche auf 800 m² soll das Angebot und damit die Sogwirkung größerer Geschäfte unterbinden.

Das würde unterlaufen werden, wenn Geschäfte aus dem restlichen abgetrennten Bereich Waren verkaufen könnten, indem sie diese in den erlaubten Bereich bringen und dort zum Beispiel anprobieren lassen.

- Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, die Verkaufsfläche nur dadurch zu begrenzen, dass einzelne „Inseln“ im Geschäft abgetrennt werden. Die Reduzierung von Verkaufsflächen ist als Reduzierung durch größere zusammenhängende Flächen gemeint. Letztlich ist es aber eine Frage des Vollzuges zu bewerten, wie groß die „Inseln“ sind. Keinesfalls erlaubt ist es, in jeder Regalreihe einzelne Bereiche oder auch vereinzelt mehrere Regalständer herauszunehmen.
- Es ist zulässig, die Verkaufsfläche auf unter 200 m² zu reduzieren, damit keine Kontrollkraft eingesetzt werden muss.
- Verkaufsflächen vor dem Geschäft, also unter freiem Himmel (z. B. bei Schuhläden, Gartenmöbel, etc.) werden bei der zulässigen Verkaufsfläche mitgerechnet.
- Auch Auszubildende können als Kontrollkräfte eingesetzt werden.
- Straßenmusik ist als öffentliche Veranstaltung anzusehen und daher nach § 2 Abs. 3 der BekämpfVO nicht zulässig. Daneben kann Straßenmusik auch nach § 6 Absatz 2a, der BekämpfVO von den Gemeinden untersagt werden, da es in Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen nicht zu Menschenansammlungen kommen soll.

- Ende info-intern Nr. 118/20 -

Anlagen